

**EnergieVision e.V.  
getragen von WWF Deutschland, Öko-Institut e.V.  
und Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen**

**Kriterien für das Gütesiegel "ok-power" für Ökostrom**

Version 7.0, Stand: 20. Oktober 2010

**1 Einführung**

- (1) Dieses Dokument beschreibt die Kriterien für die Vergabe des Gütesiegels „ok-power“ des EnergieVision e.V. für Ökostrom. Diese Kriterien gelten ab Januar 2011 für alle zertifizierten Ökostrom-Produkte. Eine allgemeinverständliche Kurzfassung dieser Kriterien ist als separates Dokument verfügbar.
- (2) Der EnergieVision e.V. hat erstmals für das Jahr 2001 Kriterien für die Zertifizierung von Ökostrom definiert. Als Grundlage hierfür diente eine Pilotphase der Zertifizierung in den Jahren 1999 und 2000. In den folgenden Jahren wurden die Kriterien regelmäßig überarbeitet, um insbesondere die Ausbauwirkung für Erneuerbare Energien und umweltfreundliche Kraft-Wärme-Kopplung weiter zu stärken. Im Jahr 2011 umfassen die Aktualisierungen neben einigen Klarstellungen der Kriterien insbesondere die Einführung des sogenannten „Initiierungsmodells“ als neuer Produktkategorie, nach welcher Ökostromprodukte das ok-power Gütesiegel erhalten können.
- (3) Der EnergieVision e.V. behält sich vor, die Kriterien für die Zertifizierung auch weiterhin den Entwicklungen im Ökostrom-Markt und dem energiepolitischen Umfeld anzupassen. Wesentliche Veränderungen erfolgen jeweils zum neuen Kalenderjahr und werden zeitnah veröffentlicht. Aus Gründen des Vertrauensschutzes werden den bereits zertifizierten Produkten angemessene Übergangsfristen gewährt.

**2 Zweck des Gütesiegels**

- (4) Aufgabe des Gütesiegels ist es, im Ökostrom-Markt für Transparenz zu sorgen und diejenigen Produkte auszuzeichnen, die die vom EnergieVision e.V. aufgestellten Kriterien erfüllen.
- (5) Die Kriterien des Gütesiegels sollen sicherstellen, dass die ausgezeichneten Ökostrom-Angebote einen garantierten Nutzen für die Umwelt darstellen. Die Ökostrom-Angebote müssen hierzu insbesondere zwei Bedingungen erfüllen:

- Vertragliche Belieferung der Kunden mit Strom aus erneuerbaren Energien und ggf. aus umweltfreundlicher Kraft-Wärme-Kopplung<sup>1</sup> und
  - Beitrag zur Ausweitung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und ggf. aus umweltfreundlicher Kraft-Wärme-Kopplung über die bestehenden Kapazitäten und, soweit möglich, über die Wirkung der geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen wie beispielsweise staatlichen Förderregelungen hinaus (siehe Abschnitte 5 bis 9)
- (6) Nach Auffassung des EnergieVision e.V. kann eine vertragliche Belieferung der Kunden mit Ökostrom ohne den o.g. Beitrag zur Ausweitung der Ökostrom-Produktion nicht garantieren, dass überhaupt ein Nutzen für die Umwelt entsteht, den Ökostrom-Kunden erwerben können. Dies kann nur durch weitergehende Kriterien sichergestellt werden, wie sie hier aufgestellt sind.
- (7) Über die vorstehend genannten zentralen Bedingungen hinaus sind zwei weitere wesentliche Elemente Bestandteil der Kriterien des Gütesiegels:
- Die Forderung nach einer Minimierung der negativen ökologischen Auswirkungen der Erzeugungsanlagen (siehe Abschnitt 4)
  - Eine unabhängige Verifikation der Angaben der Stromanbieter im Zuge der Zertifizierung und korrekte Information der Kunden über die Produkte (siehe Abschnitte 10 und 11)
- (8) Das Gütesiegel „ok-power“ führt diese Nachweise und bescheinigt dem zertifizierten Produkt einen positiven Anreiz zur Erhöhung des Umweltnutzens. Das Gütesiegel wird jeweils an einzelne Stromprodukte zum Vertrieb an Endkunden in Deutschland vergeben.<sup>2</sup> Dabei kommen drei verschiedene Ökostrom-Modelle in Frage (siehe Abschnitt 3). Das Gütesiegel gilt in der Regel für den Zeitraum eines Kalenderjahres und bezieht sich immer auf die gesamte Strommenge, die in diesem Zeitraum unter einer bestimmten Produktbezeichnung verkauft wird (für Details zu Weiterverteilern, Importen und Exporten vgl. Abschnitt 9).

### 3 Kategorien von Ökostrom-Produkten und zentrale Anforderungen des Gütesiegels

- (9) Das Gütesiegel kann für drei Kategorien von Ökostrom-Produkten verliehen werden: das Ökostrom-Händlermodell, das Ökostrom-Fondsmodell, sowie erstmalig im Jahr 2011 das Initiierungsmodell.<sup>3</sup> Soweit erforderlich, werden nachstehend separate Kriterien für die Zertifizierung von Produkten nach diesen beiden Modellen aufgestellt.

---

<sup>1</sup> Eine Sonderrolle nimmt hier die Produktoption ein, für große Gewerbekunden in Anlehnung an das Händlermodell ein Produkt aus EECS-Herkunftsnachweisen zu zertifizieren, welches lediglich bestimmte Stromerzeugungseigenschaften beinhaltet, nicht jedoch die physische Stromlieferung (siehe Abschnitt 9.5)

<sup>2</sup> Zum Export ok-power zertifizierter Produkte außerhalb Deutschlands siehe Abschnitt 9.2.

<sup>3</sup> Eine Sonderform des Händlermodells nimmt dabei die Modelloption eines reinen EECS-Herkunftsnachweise basierten Produktes für große Gewerbekunden (vgl. Abschnitt 9.5) ein.

- (10) Die Kriterien des Gütesiegels sind so definiert, dass die Kunden von zertifizierten Ökostrom-Produkten einen vergleichbaren Umweltnutzen bewirken, unabhängig davon, zu welcher der beiden Produktkategorien ihr Angebot gehört.

### 3.1 Anforderungen des Gütesiegels an Ökostrom-Händlermodelle

- (11) Im Rahmen des Händlermodells erzeugt der Ökostrom-Anbieter selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) oder kauft diesen vom Erzeuger auf und verkauft ihn mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen an seine Kunden.<sup>4</sup> Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von REG- bzw. KWK-Strom. Um den geforderten Nutzen für die Umwelt zu erreichen, muss das vertraglich gelieferte Stromportfolio die nachstehend genannten Anforderungen erfüllen. Kennzeichnend für das Händlermodell ist, dass die Kunden Eigentümer der Strommenge werden, die diese Anforderungen erfüllt.
- (12) Für Ökostrom-Angebote nach dem Händlermodell gelten folgende Anforderungen:
- Der vertraglich gelieferte Strom darf ausschließlich aus den in Abschnitt 4 genannten Erzeugungsanlagen stammen.
  - Die Altersstruktur der Erzeugungsanlagen für den vertraglich gelieferten Strom muss den in Abschnitt 6 genannten Anforderungen genügen.
  - Im Falle, dass zur Stromerzeugung neben erneuerbaren Energien auch fossil befeuerte Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt wird, darf der Anteil des Stroms aus fossiler KWK am gesamten Produktportfolio nicht höher als 50 % liegen.

### 3.2 Anforderungen des Gütesiegels an Ökostrom-Fondsmodelle

- (13) Im Rahmen des Fondsmodell liefert der Ökostrom-Anbieter dem Kunden vertraglich Strom, der nachweislich aus REG stammt (Lieferanteil des Fondsmodells). Für das vertraglich gelieferte Stromportfolio gelten niedrigere Anforderungen als beim Händlermodell. Um den geforderten Nutzen für die Umwelt zu erreichen, muss über die Strombeschaffung aus erneuerbaren Energien hinaus ein Teil des Strompreises (Förderbetrag) für die finanzielle Förderung von Erzeugungsanlagen verwendet werden, die ihren Strom im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ins Netz einspeisen, bei denen die vom Netzbetreiber gezahlte Vergütung jedoch nicht für einen wirtschaftlichen Betrieb ausreicht.<sup>5</sup> Ebenso ist auch eine Förderung von Erzeugungsanlagen im Ausland möglich, wenn dort ein öffentlicher Fördermechanismus besteht. In diesem Fall sind die für Deutschland aufgestellten Kriterien sinngemäß anzuwenden.

---

<sup>4</sup> Zur alternativen Verwendung von handelbaren Herkunftsnachweisen im European Energy Certificate System (EECS) wie RECS-Herkunftsnachweisen und EECS-konformen Herkunftsnachweisen entsprechend der EU-Richtlinien 2001/77/EG bzw. 2009/28/EG vgl. Abschnitt 9.5.

<sup>5</sup> Dabei ist unter dem Förderbetrag hier und im Folgenden ausschließlich der Betrag zu verstehen, der ohne Abzüge zur Förderung eingesetzt wird, also ohne Anteile für Verwaltung, Marketing etc. und ohne Steuern und Abgaben.

- (14) Für Ökostrom-Angebote nach dem Fondsmodell gelten folgende Anforderungen:
- Der vertraglich gelieferte Strom darf ausschließlich aus den in Abschnitt 4 genannten Erzeugungsanlagen stammen.
  - Auch die geförderten Anlagen müssen den in Abschnitt 4 genannten Anforderungen entsprechen. Zugleich muss es sich dabei ausschließlich um Neuanlagen gemäß Abschnitt 5 handeln.
  - Die Höhe des Betrages, der pro verkaufte Kilowattstunde Ökostrom für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien eingesetzt wird, muss jeweils für alle Kunden einer Kundengruppe einheitlich festgelegt und gegenüber den Kunden eindeutig ausgewiesen sein.
  - Die Höhe des Förderbetrages und seine Verwendung muss den in Abschnitt 7 genannten Anforderungen entsprechen.
  - Der Ökostrom-Anbieter führt über den von ihm nach dem Fondsmodell verkauften Ökostrom, über die auf diese Weise eingenommenen Förderbeträge seiner Kunden und über deren Verwendung getrennt Buch.
  - Die Förderbeträge müssen spätestens bis zum Ablauf des auf die Zahlung des Kunden folgenden Kalenderjahres ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden.
  - Der Ökostrom-Anbieter hat einen jährlichen Nachweis der Mittelverwendung vorzulegen, aus dem die geförderten Anlagen und die gezahlten Zuschüsse anlagenscharf hervorgehen. Dieser Nachweis ist von einem Wirtschaftsprüfer bzw. von einem unabhängigen Gutachter zu bestätigen.

### 3.3 Anforderungen des Gütesiegels an Ökostrom-Initiierungsmodelle

- (15) Im Rahmen des Initiierungsmodells erzeugt der Ökostrom-Anbieter selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) oder kauft diesen vom Erzeuger auf und verkauft ihn mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen an seine Kunden.<sup>6</sup> Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von REG- bzw. KWK-Strom. Für das vertraglich gelieferte Stromportfolio gelten niedrigere Anforderungen als beim Händlermodell. Um den geforderten Nutzen für die Umwelt zu erreichen, muss der Ökostrom-Anbieter durch eigene organisatorische und finanzielle Initiative („Initiierungsleistung“) den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rahmen des EEG in beträchtlichem Ausmaß vorantreiben.
- (16) Für Ökostrom-Angebote nach dem Initiierungsmodell gelten folgende Anforderungen:
- Der vertraglich gelieferte Strom darf ausschließlich aus den in Abschnitt 4 genannten Erzeugungsanlagen stammen.

---

<sup>6</sup> Zur alternativen Verwendung von handelbaren Herkunftsnachweisen im European Energy Certificate System (EECS) wie RECS-Herkunftsnachweisen und EECS-konformen Herkunftsnachweisen entsprechend der EU-Richtlinien 2001/77/EG bzw. 2009/28/EG vgl. Abschnitt 9.5.

- Im Falle, dass zur Erzeugung des vertraglich gelieferten Stroms neben erneuerbaren Energien auch fossil befeuerte Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt wird, darf der Anteil des Stroms aus fossiler KWK am gesamten Produktportfolio nicht höher als 50 % liegen.
  - Die Initiierungsleistung des Ökostrom-Anbieters muss den in Abschnitt 8 genannten Anforderungen entsprechen.
  - Die initiierten Erzeugungsanlagen müssen den in Abschnitt 4 genannten Kriterien entsprechen. Anrechenbare Initiierung beschränkt sich dabei auf Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien, welche in das deutsche Stromnetz einspeisen. Im Einzelfall können auf Antrag des Anbieters auch Anlagen im europäischen Ausland berücksichtigt werden. Grundlage hierfür ist jeweils eine Einzelfallentscheidung des EnergieVision e.V.
- (17) Um die Umstellung eines bestehenden Ökostrom-Angebots nach dem Händlermodell auf das Initiierungsmodell zu erleichtern, kann diese Umstellung schrittweise erfolgen. In diesem Fall kann innerhalb eines zertifizierten Produkts nur ein Teil der Ökostromabsatzes entsprechend der Kriterien des Initiierungsmodells, der verbleibende Teil entsprechend der Kriterien des Händlermodells zertifiziert werden.
- (18) Es können nur solche Ökostromprodukte nach dem Initiierungsmodell zertifiziert werden, bei denen die zertifizierte Strommenge größer als 1 % bezogen auf den an Endkunden gelieferten Gesamtabsatz des Ökostromanbieters (inklusive aller an der Initiierung beteiligten Unternehmen/Gesellschaften) ist. Gleichzeitig muss die jährliche Absatzmenge des zertifizierten Ökostromproduktes mindestens 5 GWh/a betragen. Abweichungen von dieser Anforderung können bei sehr geringen Gesamtabsätzen des betreffenden Unternehmens im Einzelfall durch den EnergieVision e.V. anerkannt werden. Sollte die tatsächlich an Ökostromkunden gelieferte Strommenge geringer sein als die ursprünglich zertifizierte Menge und somit die oben genannten relativen bzw. absoluten Mindestmengen unterschritten werden, so gelten diese genannten Mindestmengen als Bemessensgrundlage für die Berechnung der Initiierungsanforderungen gemäß Abschnitt 8.
- (19) Um dem langfristigen Wirkmechanismus des Initiierungsmodells gerecht zu werden, gilt für die Zertifizierung nach dem Initiierungsmodell eine Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren.
- (20) Bei Produktzertifizierungen nach dem Initiierungsmodell darf – im Gegensatz zur Zertifizierung nach dem Händler- oder dem Fondsmodell – das Gütesiegel ok-power erst nach positiver Prüfung der Produktvorschau durch den EnergieVision e.V. durch den Ökostromanbieter genutzt werden.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup>

Aufgrund der Komplexität des Initiierungsmodells soll so schon vor der entsprechenden Öffentlichkeitskommunikation nachgewiesen werden, dass für das Betrachtungsjahr die Einstiegsschwelle (siehe Absatz (18)) erfüllt wird, und dass die Mindestinitiierungsmenge in den vorgegebenen Fristen entsprechend Absatz (72) erreicht werden kann. Letzteres wird darüber nachgewiesen, dass die initiierten Ökostrom-Anlagen schon in Betrieb sind, alternativ in Form einer Roadmap mit Meilensteinen, aus welcher glaubwürdig hervorgeht, dass die Errichtung und Inbetriebnahme ausreichend großer Ökostrom-Anlagen im geforderten Zeitraum realistisch sind).

- (21) Initiierte Ökostrom-Anlagen dürfen außerhalb der Vermarktung durch das ok-power Initiierungsmodell nicht als Ökostrom-Anlagen vermarktet werden. Aus Gründen der Praktikabilität und Verifizierbarkeit wird dieses Kriterium auf die ersten fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Anlagen beschränkt. Für initiierte Anlagen in Deutschland bedeutet dies konkret, dass bei einer Nichtinanspruchnahme der EEG-Mindestvergütung entweder eine Direktvermarktung (Opt-Out aus dem EEG) unter Vernachlässigung der Stromkennzeichnungsinformation über die Börse geschehen muss oder aber der Strom dem Lieferanteil für die Kunden des zertifizierten Ökostrom-Produkts zugeordnet wird.

## 4 Zulässige Ökostrom-Erzeugungsanlagen

- (22) Generell gilt:

- Nur solche Anlagen sind zulässig, die die geltenden rechtlichen Bestimmungen für Genehmigung und Betrieb einhalten.
- Jede Erzeugungsanlage, die vom Anlagentyp her unter das EEG fallen würde, der jedoch eine Einspeisevergütung aus ökologischen Gründen verweigert wird, kann auch unter diesem Kriterienkatalog nicht anerkannt werden.
- Sofern in den nachfolgenden Abschnitten nicht anders geregelt, werden an Strom aus solarer Strahlungsenergie, Windkraft, Bio- und Klärgas sowie Geothermie über die im Rahmen der Genehmigungsverfahren geltenden Anforderungen hinaus keine zusätzlichen Bedingungen gestellt.
- Neben den in Deutschland betriebenen Kraftwerken ist auch der Import von Strom aus ausländischen Anlagen bzw. die Förderung solcher Anlagen zulässig. Hierfür gelten (sinngemäß) die gleichen Anforderungen, die an eine inländische Ökostrom-Erzeugung gestellt werden.

- (23) Die nachstehend aufgeführten Kriterien gelten für in Deutschland erzeugten Strom. Für ausländische Anlagen gelten diese Anforderungen in der Regel sinngemäß. In Einzelfällen bestehen Sonderregelungen, die in Abschnitt 8 genannt sind.

### 4.1 Wasserkraft

- (24) Bei Pumpspeicherkraftwerken ist maximal der Teil der Stromerzeugung zulässig, der natürlichen Zuflüssen in den Speichersee zuzurechnen ist.
- (25) Strom aus Wasserkraft soll primär aus reaktivierten oder sanierten Anlagen stammen, da hierbei die Eingriffe in den Naturhaushalt vergleichsweise gering bleiben. Neben Laufwasserkraftwerken können hierbei auch Speicherkraftwerke zulässig sein. Dies gilt insbesondere für bestehende Anlagen im Sinne des oben genannten Grundsatzes bei Reaktivierung oder Sanierung, sofern diese Anlagen nachweislich die ökologischen Anlagenkriterien erfüllen.

Für die betriebs- und anlagenbezogenen Kriterien für die Nutzung der Wasserkraft, welche ein Mindestmaß an ökologischer Verträglichkeit sicherstellen sollen, ist eine separate Checkliste verfügbar. Für die Prüfung von Anlagen entsprechend Ihrer Kriterienkonformität ist jeweils die

- letzte durch den EnergieVision e.V. veröffentlichte und auf seiner Website<sup>8</sup> zum Download verfügbare Checkliste maßgeblich. In Abhängigkeit der Erfahrungen in der Anwendung der Kriterien wird der Kriterienkatalog durch den EnergieVision e.V. in Abstimmung mit den betroffenen Interessensgruppen unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse weiterentwickelt.<sup>9</sup>
- (26) Die durch den EnergieVision e.V. bereitgestellte Checkliste muss zur Abfrage der Kriterien durch den Anlagenbetreiber ausgefüllt werden. Bei anlagen- sowie standortbezogenen Kriterien werden Informationen zur bestehenden Situation abgefragt. Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich auf die Einhaltung der betriebsbezogenen Kriterien für die Dauer der Beteiligung an ok-power zertifizierten Produkten.<sup>10</sup> Falls durch die Checkliste gefordert, muss der Anlagenbetreiber einen unabhängigen Gutachter mit einem Kurzgutachten zur Kriterienkonformität basierend auf der ausgefüllten Checkliste sowie evtl. notwendiger weiterer Unterlagen beauftragen. Die Anerkennung der Kriterienkonformität erfolgt durch den EnergieVision e.V., ggf. in Abstimmung mit weiteren lokalen Interessensgruppen aus dem Umfeld der betroffenen Anlage und basierend auf der Empfehlung des o.g. Gutachters.
- (27) Die Gültigkeit einer solchen Prüfung ist bis zum Ende des dritten auf die Prüfung folgenden Kalenderjahres beschränkt. Mit jedem Jahreswechsel verlängert sich die Gültigkeit immer um ein weiteres Jahr, solange die Wasserkraftkriterien nicht weiter durch den EnergieVision e.V. überarbeitet werden. Die Anbieter von zertifizierten Ökostromprodukten stellen sicher, dass die Betreiber beteiligter Wasserkraftanlagen den EnergieVision e.V. umgehend informieren, falls Änderungen an der Anlage oder der in der Checkliste zugesicherten Betriebsweise vorgenommen werden.
- (28) Die Einhaltung der in der Checkliste für Wasserkraftanlagen definierten Kriterien soll im Regelfall die ökologische Verträglichkeit von Anlagen sicherstellen. Aufgrund der groben Schematisierung können jedoch diese Kriterien nicht den unterschiedlichen Rahmenbedingungen aller zu betrachtenden Wasserkraftanlagen Rechnung tragen. Daher können abweichend von diesen Kriterien bei folgenden Voraussetzungen Einzelfallprüfungen von Anlagen durchgeführt werden, um Ausnahmeregelungen zu ermöglichen:
- aufgrund der besonderen Gewässer- und Standortbedingungen ist mit der Einhaltung der geforderten betriebs- oder anlagenbezogener Kriterien keine höhere ökologische Verträglichkeit verbunden<sup>11</sup> und
  - dieser Sachverhalt wird gegenüber dem EnergieVision e.V. im Rahmen der allgemeinen Anlagenprüfung auf nachvollziehbare und glaubwürdige Art und Weise dargelegt. Hierfür

---

<sup>8</sup> <http://www.ok-power.de/?show=downloads>

<sup>9</sup> Aufgrund von Schwierigkeiten in der Operationalisierung der ökologischen Kriterien für die Errichtung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen werden diese Kriterien durch Vorstandsbeschluss vom März 2009 vorerst nicht angewendet (Stand Oktober 2010). Nach Abstimmung von ggf. optimierten Prüfkriterien und einem praktikableren Prüfverfahren werden die ökologischen Kriterien für Wasserkraft nach Bekanntgabe durch den EnergieVision e.V. wieder in Anwendung gebracht.

<sup>10</sup> Maßgeblich hierfür ist das Kalenderjahr, in welchem belieferte Ökostromprodukte zertifiziert werden.

<sup>11</sup> z.B. Nichteinhaltung des Restwasserkriteriums bei natürlich intermittierenden Gewässern, Nichteinhaltung der Restwasser- und Schwall-Sunk-Kriterien bei direkter Einleitung des Abflusses in ein stehendes Gewässer oder Einschränkung der Faunadurchgängigkeit beim Vorhandensein natürlicher Barrieren, wie z.B. Wasserfällen.

kann insbesondere die Erstellung eines unabhängigen ökologischen Gutachten notwendig sein. Dabei kann bspw. auf Untersuchungen und Bewertungen zurückgegriffen werden, welche im Rahmen einer gewässerrechtlichen Zulassung oder eines vom EnergieVision e.V. anerkannten Prüfsystems wie dem Schweizer Greenhydro-Verfahren<sup>12</sup> vorgenommen wurden.

## 4.2 Biomasse

(29) Für Strom aus fester, gasförmiger und flüssiger Biomasse gelten folgende Beschränkungen:

- Biomasse von nicht-kontinuierlich bewaldeten Flächen (z.B. agrarische Flächen wie Äcker oder Palmplantagen, Landschaftspflegeflächen) ist dann zulässig, wenn die Brennstoffe die flächenbezogenen Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) in der jeweils gültigen Fassung einhalten.
- Biomasse aus kontinuierlich bewaldeten Flächen ist dann zulässig, wenn sie aus FSC-zertifizierten Forstbetrieben stammt.
- Für flüssige Biomasse gelten außerdem die Anforderungen an das Treibhausgas-Minderungspotenzial der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) in der jeweils gültigen Fassung. Der EnergieVision e.V. behält sich vor, auch für die Verwendung gasförmiger und fester Biomasse vergleichbare Anforderungen an das Treibhausgas-Minderungspotenzial zu stellen, sobald entsprechende Verfahren eingeführt sind.
- Rest- und Industrieholz ohne Flächenbezug (z.B. Altholz) darf nur verwendet werden, wenn es sich um naturbelassenes bzw. nur mechanisch behandeltes Holz oder um Recyclingprodukte mit *RAL-Gütezeichen 428* handelt. Im Einzelfall können auch Qualitätssicherungsverfahren anerkannt werden, die dem RAL-Gütezeichen vergleichbar sind.
- Die Verstromung von Torf ist ausgeschlossen.
- Im Falle der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan gelten die Anforderungen an die Gas-aufbereitung aus Anlage 1 Nr.1 EEG (Technologiebonus) in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Mitverbrennung von Biomasse, die die o.g. Anforderungen erfüllt, in thermischen Kraftwerken ist zulässig. Hierbei ist die erzeugte Strommenge entsprechend dem Heizwert der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch aufzuteilen.

## 4.3 Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen

(30) PV-Anlagen auf Freiflächen in Nationalparks, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten sind nicht zulässig. Dies gilt ebenso für vergleichbare Schutzgebiete im Ausland.

<sup>12</sup>

Der Greenhydro- Standard ([www.greenhydro.ch](http://www.greenhydro.ch)) wurde von der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) entwickelt und wird seit einigen Jahren erfolgreich im Rahmen des Schweizer Labels naturemade star angewendet.



- (31) Ansonsten werden derzeit keine über die geltenden Genehmigungsbedingungen hinausgehenden ökologischen Kriterien für PV-Anlagen auf Freiflächen aufgestellt. Der EnergieVision e.V. behält sich vor, vor dem Hintergrund künftiger Erfahrungen mit der Genehmigungspraxis für diese Anlagen weitergehende Kriterien festzulegen.

#### 4.4 Offshore-Windkraftanlagen

- (32) Offshore-Windkraftanlagen in Nationalparks und anderen ausgewiesenen Schutzgebieten sind nicht zulässig.
- (33) Ansonsten werden derzeit keine über die geltenden Genehmigungsbedingungen hinausgehenden ökologischen Kriterien für Offshore-Windkraftanlagen aufgestellt. Der EnergieVision e.V. behält sich vor, vor dem Hintergrund künftiger Erfahrungen mit der Genehmigungspraxis für diese Anlagen weitergehende Kriterien festzulegen.

#### 4.5 Fossil befeuerte Kraft-Wärme-Kopplung

- (34) Strom aus mit Erdgas gefeuerter Kraft-Wärme-Kopplung ist im Händlermodell zulässig (vgl. jedoch die globale Beschränkung in den Abschnitten 3.1 und 3.3).<sup>13</sup> Alle anderen nicht erneuerbaren Energieträger sind nicht zulässig.<sup>14</sup>
- (35) Zulässig ist ausschließlich die KWK-Nettostromerzeugung der jeweiligen KWK-Anlagen entsprechend dem Arbeitsblatt FW 308 der AGFW.<sup>15</sup> Hierzu sind KWK-Anlagen mit Anzapf- oder Entnahme-Kondensationsturbinen gedanklich in eine Kondensations- und eine Gegendruck-scheibe zu zerlegen.
- (36) Die so ermittelte KWK-Nettostromerzeugung muss zudem die in Anhang III der europäischen Richtlinie zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (2004/8/EG) genannten Bedingungen zur Anerkennung als „hocheffiziente KWK“ erfüllen.
- (37) Für in Deutschland betriebene KWK-Anlagen sind die Emissionslimits der 13. BImSchV<sup>16</sup> in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, die vorgesehenen Übergangsfristen gelten hierbei nicht.

---

<sup>13</sup> Zulässig ist auch Wasserstoff auf Basis von Erdgas.

<sup>14</sup> Zur Erläuterung: Erdgas-Kraftwerke haben spezifisch deutlich geringere CO<sub>2</sub>-Emissionen als Kraftwerke auf Basis von Kohle oder anderen fossilen Brennstoffen. Erdgas gilt daher als wichtiger Energieträger für den Übergang in eine nachhaltige Energiewirtschaft.

<sup>15</sup> Arbeitsgemeinschaft Fernwärme beim BDEW (<http://www.agfw.de/>).

<sup>16</sup> Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20.07.2004: Verordnung über Großfeuerungsanlagen.

(38) Für im Ausland betriebene KWK-Anlagen sind folgende Emissionslimits einzuhalten:

Schadstoff	Emissionsgrenzwert	
<b>NO<sub>x</sub></b>	< 200 mg/m <sup>3</sup> (5% O <sub>2</sub> )	<75 mg/m <sup>3</sup> (15%O <sub>2</sub> )
<b>CO</b>	< 150 mg/m <sup>3</sup> (5% O <sub>2</sub> )	<60 mg/m <sup>3</sup> (15%O <sub>2</sub> )
<b>NMVOC</b>	< 50 mg/m <sup>3</sup> (5%O <sub>2</sub> )	<20 mg/m <sup>3</sup> (15%O <sub>2</sub> )
<b>SO<sub>2</sub></b>	< 30 mg/m <sup>3</sup> (5%O <sub>2</sub> )	<12 mg/m <sup>3</sup> (15%O <sub>2</sub> )

#### 4.6 Andere Energiequellen

(39) Folgende Erzeugungsarten von Strom sind nicht zulässig:

- Strom aus Anlagen zur thermischen *Abfallbehandlung* (sog. 17. BImSchV-Anlagen) wird ausgeschlossen, da eine Abgrenzung zwischen erneuerbaren Energien und Abfällen kaum möglich ist.<sup>17</sup>
- Strom aus *Deponiegas* wird ausgeschlossen, da bei der Stromerzeugung (z.B. in Motoren oder Gasturbinen) problematische Schadstoffe freigesetzt werden können.<sup>18</sup>
- Strom aus *Grubengas* wird ausgeschlossen, da es sich hierbei (trotz der Förderung durch das EEG) nicht um eine erneuerbare Energiequelle handelt.

### 5 Definition von Strom aus Neuanlagen und neueren Bestandsanlagen

#### 5.1 Generelle Regelungen für regenerative und KWK-Anlagen

- (40) Generell gelten solche Anlagen als Neuanlagen, die nicht länger als sechs Jahre vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der zertifizierte Strom verkauft wird, in Betrieb gegangen sind.<sup>19</sup> Neuanlagen, welche nicht als förderfähige Anlage entsprechend Abschnitt 5.2 gelten, gelten als zusätzliche Neuanlage. Die Stromerzeugung solcher Anlagen gilt für die Zertifizierung im betreffenden Kalenderjahr zu 100% als Strom aus zusätzlichen Neuanlagen.
- (41) Sofern bei einer Anlage, die nach der obigen Regelung nicht als Neuanlage anzusehen ist, innerhalb der sechs Kalenderjahre vor dem Jahr der Ökostrom-Zertifizierung größere Reinvestitionen (Sanierung, Leistungserhöhung durch Turbinenverbesserung etc.) oder größere Investitionen zur Instandhaltung angefallen sind, die deutlich über die üblichen Aufwendungen für Betrieb und Instandhaltung der Anlage hinausgehen, dann wird ein Teil der Stromerzeugung dieser Anlagen als Strom aus Neuanlagen anerkannt. Der Anteil, zu welchem solche Anlagen auf-

<sup>17</sup> Dies gilt auch für Biomasse in Anlagen nach der 17. BImSchV, die nach der Biomasseverordnung als erneuerbare Energien im Sinne des EEG anerkannt werden.

<sup>18</sup> Wird Deponiegas in Anlagen mit Dampfturbinen mitverbrannt, ergeben sich schwierige Abgrenzungsprobleme zum Hauptbrennstoff, so dass Strom aus solchen Anlagen auch aus diesem Grund ausgeschlossen wird.

<sup>19</sup> Unter Inbetriebnahme wird dabei die erste Netzeinspeisung verstanden.

grund der Reinvestition als zusätzliche Neuanlage bewertet werden kann, kann auf Basis einer der folgenden Methoden ermittelt werden:

- Höhe der Reinvestition: Der relative Anteil an zusätzlicher Neuanlage entspricht dem Verhältnis des heutigen Wertes der nachträglichen Investition zu einer vergleichbaren Neuinvestition für die Gesamtanlage inklusive aller von der bestehenden Anlage übernommenen Anlagenteile. Bei der Berechnung können alle wesentlichen anrechnungsfähigen Investitionen innerhalb der vergangenen sechs Kalenderjahre addiert werden. Für den Fall, dass für den Zeitraum der Reinvestitionen die Anlage vollständig außer Betrieb genommen wurde, können sämtliche Investitionen dem Jahr der Wiederinbetriebnahme zugerechnet werden.
- Kapazitätssteigerung: Der Anteil an zusätzlicher Neuanlage errechnet sich aus der Differenz zwischen der installierten Anlagenleistung vor sowie jener nach der Reinvestition.

Entsprechend Abschnitt 5.2 dürfen Reinvestitionen nicht förderfähig im Rahmen eines öffentlichen Fördersystems sein.

- (42) Generell gelten solche Anlagen als neuere Bestandsanlagen, die mindestens sechs, jedoch nicht länger als zwölf Jahre vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der zertifizierte Strom verkauft wird, in Betrieb gegangen sind.<sup>20</sup> Neuere Bestandsanlagen, welche nicht als förderfähige Anlage entsprechend Abschnitt 5.2 gelten, gelten als zusätzliche neuere Bestandsanlage. Die Stromerzeugung solcher Anlagen gilt für die Zertifizierung im betreffenden Kalenderjahr zu 100% als Strom aus zusätzlichen neueren Bestandsanlagen.
- (43) Sofern eine Anlage aufgrund von Reinvestitionen anteilig als zusätzliche Neuanlage anerkannt wurde, kann diese Anlage später im Sinne des vorstehenden Absatzes auch anteilig als zusätzliche neuere Bestandsanlage anerkannt werden. Ansonsten ist eine anteilige Anerkennung als zusätzliche neuere Bestandsanlage nicht möglich.

## 5.2 Strom aus förderfähigen Anlagen

- (44) Als „förderfähig“ werden alle Anlagen bezeichnet, die nach den Bestimmungen des jeweils geltenden öffentlichen Fördersystems<sup>21</sup> einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung ihrer Stromerzeugung haben, unabhängig davon, ob dieser Anspruch wahrgenommen wird oder nicht. Dies gilt gleichermaßen für investitions- als auch für produktionsbezogene Fördermechanismen.
- (45) Strom aus förderfähigen Anlagen, der keine Förderung entsprechend der geltenden Förderbestimmungen erhalten hat<sup>22</sup> gilt unabhängig vom Alter der betreffenden Anlage als Strom aus Altanlage. Hiervon unberührt bleibt, dass die entsprechenden Strommengen zulässig im Sinne des Abschnitts 4 sein können.

---

<sup>20</sup> Unter Inbetriebnahme wird dabei die erste Netzeinspeisung verstanden.

<sup>21</sup> In Deutschland ist das EEG als Fördersystem maßgeblich.

<sup>22</sup> Für deutsche Anlagen sind die Regelungen gemäß § 16 EEG maßgeblich.

- (46) Stromerzeugung aus neuen Anlagen, welche einem Fördersystem auf Basis einer Investitionsförderung oder einer Marktprämie unterliegen, kann unter folgenden Bedingungen als anteiliger Strom aus zusätzlicher Neuanlage angerechnet werden:
- Die Anlage entspricht den Alterskriterien für Neuanlagen hinsichtlich der ersten Inbetriebnahme entsprechend Absatz (40).
  - Das Fördersystem ist nachweislich nicht ausreichend, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage zu gewährleisten.
  - Stromerzeugung aus solchen Anlagen wird zu dem Anteil als Strom aus zusätzlicher Neuanlage gewertet, welcher sich – in Analogie zur Anteilsformel (siehe Abschnitt 7.2) – aus dem Verhältnis zwischen öffentlicher Förderung und den zum wirtschaftlichen Betrieb notwendigen zusätzlichen Erlösen aus dem Ökostrommarkt ergibt. Dabei wird jede erzeugte und angerechnete Strommenge anteilig als Strom aus zusätzlicher Neuanlage gewertet.<sup>23</sup>
- (47) Sofern eine neue Anlage aufgrund von nicht ausreichender öffentlicher Förderung anteilig als zusätzliche Neuanlage anerkannt wurde, kann diese Anlage später im Sinne der beiden vorstehenden Absätze auch anteilig als zusätzliche neuere Bestandsanlage anerkannt werden. Ansonsten ist eine anteilige Anerkennung als zusätzliche neuere Bestandsanlage nicht möglich.

## 6 Ausweitung der Ökostromerzeugung durch Produkte nach dem Händlermodell

### 6.1 Generelle Regelungen

- (48) Um einen Anreiz zum Neubau von Ökostrom-Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien und umweltfreundlicher Kraft-Wärme-Kopplung zu geben, werden folgende Regelungen festgelegt:
- In jedem Kalenderjahr muss der Anteil von Strom aus zusätzlichen Neuanlagen im Sinne von Abschnitt 5 mindestens 33% des Beschaffungsportfolios eines zertifizierten Produkts ausmachen.
  - Darüber hinaus müssen in jedem Kalenderjahr mindestens weitere 33% des Beschaffungsportfolios dieser Produkte aus Strom aus zusätzlichen neueren Bestandsanlagen im Sinne von Abschnitt 5 bestehen. Sofern der Anteil des Stroms aus zusätzlichen Neuanlagen höher als 33% liegt, reduziert sich diese Forderung entsprechend.
- (49) Ziel dieser Regelung ist es, dass spätestens alle sechs Jahre neue Anlagen (oder Anlagen mit wesentlichen Reinvestitionen) für einen Teil der zertifizierten Strommenge unter Vertrag ge-

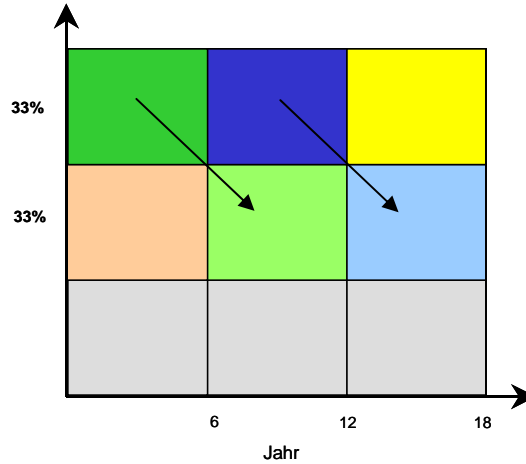
---

<sup>23</sup>

Beispiel für eine Anlage mit einer Jahreserzeugung von 100 GWh: Bei einer neuen Anlage, deren Erzeugung aufgrund einer Förderung in Form einer Marktprämie zu 50 % als gefördert, zu 50 % aber als zusätzlicher Neuanlagenstrom gewertet wird, wird jede kWh, welche in ein ok-power zertifiziertes Produkt fließt, zu 50 % als Strom aus Altanlage und zu 50 % als Strom aus zusätzlicher Neuanlage gewertet.

nommen werden. Zugleich soll ein Anreiz bestehen, Anlagen, die nicht mehr als neu gelten, noch weitere sechs Jahre im Portfolio zu halten. Damit soll die Amortisation der Investitionen erleichtert werden.

Abbildung: Prinzip des Neuanlagen-Kriteriums im Händlermodell



- (50) Sofern Strom aus fossil befeuerter Kraft-Wärme-Kopplung zur Erfüllung der o.g. Anforderungen herangezogen werden soll, gelten folgende Zusatzregelungen:
- Maximal die Hälfte des geforderten Anteils von Strom aus Neuanlagen darf aus fossil befeuerter Kraft-Wärme-Kopplung stammen.
  - Ebenso darf maximal die Hälfte des geforderten Anteils von Strom aus neueren Bestandsanlagen aus fossil befeuerter Kraft-Wärme-Kopplung stammen.

## 6.2 Regenerative KWK-Anlagen als Neuanlagen in Händlermodellen

- (51) KWK-Anlagen, die mit regenerativen Energien betrieben werden, weisen besondere Vorteile bezüglich der vermiedenen CO<sub>2</sub>-Emissionen auf. Daher gilt folgende Sonderregelung:
- Ausschließlich mit regenerativen Energieträgern betriebene KWK-Anlagen, die zusätzliche Neuanlagen im Sinne des Abschnitts 5 sind, erhalten einen „Neuanlagen-Bonus“ in Höhe von 50%. Dies bedeutet, dass eine Kilowattstunde aus einer solchen Anlage bei der Bestimmung des Neuanlagen-Anteils eines Produktes als 1,5 Kilowattstunden aus Neuanlagen gewertet wird.<sup>24</sup>

<sup>24</sup>

Dieser Bonus hat nur Auswirkungen auf die Strommenge, die als aus zusätzlichen Neuanlagen erzeugt angesehen wird. Unabhängig hiervon muss die gesamte Erzeugungsmenge aus zulässigen Anlagen mit der an Kunden verkauften Strommenge übereinstimmen.

## 7 Ausweitung der Ökostromerzeugung durch Produkte nach dem Fondsmodell

### 7.1 Generelle Regelungen

- (52) Um einen Anreiz zum Neubau von Ökostrom-Erzeugungsanlagen zu geben, wird festgelegt:
- Zertifizierte Produkte nach dem Fondsmodell müssen einen Umweltnutzen in Höhe von mindestens 33% der in einem Kalenderjahr verkauften Ökostrommenge nachweisen.
  - Der nachzuweisende Umweltnutzen wird durch die finanzielle Förderung von Neuanlagen im Sinne von Abschnitt 5 zur Erzeugung von REG-Strom erzielt. Die Förderung von nicht mit erneuerbaren Energien befeuerten KWK-Anlagen wird nicht anerkannt.<sup>25</sup>
  - Die Förderung kann entweder als Betriebskostenzuschuss (spezifische Förderung) oder in Form eines Investitionskostenzuschusses erfolgen.
  - Der Umfang des durch eine Fördermaßnahme erzielten Umweltnutzens (gemessen in Kilowattstunden dem Förderer zuzurechnender REG-Erzeugung) wird durch die Anwendung der Anteilsformel bestimmt (siehe Abschnitt 7.2).
  - Erfolgt die Förderung in Form eines Investitionskostenzuschusses, wird dieser in einen spezifischen Förderbetrag umgerechnet. Hierbei wird der Zuschuss auf die Nettostrommenge umgelegt, die die geförderte Anlage in dem Zeitraum erzeugt, während dem sie als Neuanlage im Sinne von Abschnitt 5 gilt. Der mit der Förderung verbundene Umweltnutzen bestimmt sich sinngemäß über die Anteilsformel und wird dem Jahr zugerechnet, in dem der Zuschuss gezahlt wird.
  - Im Gegensatz zum Händlermodell wird beim Fondsmodell auf eine zweite Stufe (neuere Bestandsanlagen, nicht älter als 12 Jahre) verzichtet.
- (53) Als Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gilt die Zahlung von Zuschüssen für eigene Anlagen des Ökostrom-Anbieters oder für Anlagen Dritter zur Erzeugung von REG-Strom, die nach EEG (oder nach einer Förderregelung im Ausland) vergütet werden und bei denen der darüber hinaus gezahlte Zuschuss für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlich ist.
- (54) Investitionskostenzuschüsse dürfen nur für solche Anlagen zur Erzeugung von REG-Strom gezahlt werden, deren Betrieb nicht vor der Zusage der Förderung aufgenommen wurde. Der Zuschuss darf nur im Jahr der Inbetriebnahme der entsprechenden Anlage ausgezahlt werden.
- (55) Der im Zuge der Zertifizierung in einem Kalenderjahr erforderliche Umweltnutzen muss durch Auszahlungen von Fördermitteln spätestens im folgenden Kalenderjahr realisiert werden. Im Falle von Betriebskostenzuschüssen bestimmt sich die Definition der Neuanlagen, deren Förde-

---

<sup>25</sup> Die Förderung von gasbefeuerten KWK-Anlagen wird nicht anerkannt, da deren Stromerzeugung (im Gegensatz zu EEG-Anlagen) ohne Einschränkungen im Rahmen des Händlermodells zertifiziert werden kann

rung als Umweltnutzen anerkannt werden kann, generell nach dem Jahr, in dem die Fördergelder ausgezahlt werden.

- (56) Für jede geförderte Anlage ist nachvollziehbar zu belegen, dass die über die EEG-Mindestvergütung hinaus gezahlte Förderung für einen wirtschaftlichen Betrieb der betreffenden Anlagen erforderlich ist. Der EnergieVision e.V. schlägt hierzu Berechnungsverfahren und Rahmendaten für standardisierte Rahmenbedingungen vor.
- (57) Die Förderung pro erzeugter und ins Netz eingespeister Kilowattstunde aus REG darf nicht unter 0,75 ct/kWh liegen.<sup>26</sup> Im Falle von Investitionskostenzuschüssen gilt der Mindestförderbetrag sinngemäß nach Umlegung des Zuschusses auf die förderfähige Erzeugungsmenge. Dabei ist die anteilige Förderung von nur einem Teil der entsprechenden REG-Anlage zulässig.
- (58) Zur Erhöhung der Fördereffizienz werden zugleich technologie-spezifische Obergrenzen für die Förderhöhe festgelegt. Im Falle von Investitionskostenzuschüssen gelten diese sinngemäß:
- PV-Anlagen: max. 15% des anzuwendenden Vergütungssatzes des EEG
  - Andere REG-Anlagen: max. 25% des anzuwendenden Vergütungssatzes des EEG
- (59) Über diesen technologie-spezifischen Förderkorridor hinausgehende Förderbeträge sind zwar zulässig, werden jedoch bei der Quantifizierung des Umweltnutzens nicht berücksichtigt. In begründeten Einzelfällen werden nach Rücksprache mit dem EnergieVision e.V. hier jedoch auch höhere Förderbeträge anerkannt.
- (60) Der EnergieVision e.V. empfiehlt, im Falle von Betriebskostenzuschüssen Förderverträge generell auf einen maximalen Zeitraum von 6 Jahren abzuschließen.
- (61) Bereits bestehende längerfristige Förderverträge, die vor dem 01.10.2003 abgeschlossen wurden und die im Jahr 2003 im Rahmen einer „ok-power“-Zertifizierung anerkannt wurden, können im Einzelfall weiter anerkannt werden. In diesem Fall kann auch die Förderung von Anlagen zur Anerkennung eines Umweltnutzens führen, wenn diese keine Neuanlagen im Sinne des Abschnitts 5 mehr sind. Hierzu ist jedoch die Kausalität zwischen der Anlagenförderung und deren Inbetriebnahme nachzuweisen. Zur Vereinfachung werden alle Anlagen pauschal als weiterhin förderfähig anerkannt, bei denen der Fördervertrag spätestens im Kalenderjahr nach dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage geschlossen wurde.

## 7.2 Anteilsformel zur Bestimmung des anrechenbaren Umweltnutzens

- (62) Die Anteilsformel dient zur Berechnung des einem Ökostrom-Anbieter zuzurechnenden Umweltnutzens, wenn dieser einem Erzeuger eine Vergütung über die Mindestvergütungssätze des EEG hinaus zahlt.

<sup>26</sup>

Klarstellung: Dieser Mindestbetrag stellt keine Fördersumme je im Rahmen des Ökostromprodukts *verkaufter* kWh dar in dem Sinne, dass der Ökostromkunde je verbrauchter kWh einen Förderaufschlag von mindestens 0,75ct/kWh aufbringen müsste. Vielmehr bezieht sich dieser Mindestbetrag auf die Zuschüsse je *geförderter* kWh. Sinn dieser Regelung ist der Ausschluss der Förderung von Anlagen, für welche nur eine minimale (und somit aufgrund der rechnerischen Unsicherheiten auch nicht eindeutig nachvollziehbare) Wirtschaftlichkeitslücke angenommen werden kann.

(63) Die Anteilsformel lautet:

$$E_{zert} = E_{EEG\_ges} \times \frac{Z_{zert}}{Z_{zert} + (Z_{MV\_EEG} - Z_{ref})}$$

mit

$E_{zert}$  = REG-Erzeugungsmenge, die dem Ökostromanbieter im Rahmen der Zertifizierung angerechnet wird (zusätzlicher Umweltnutzen)

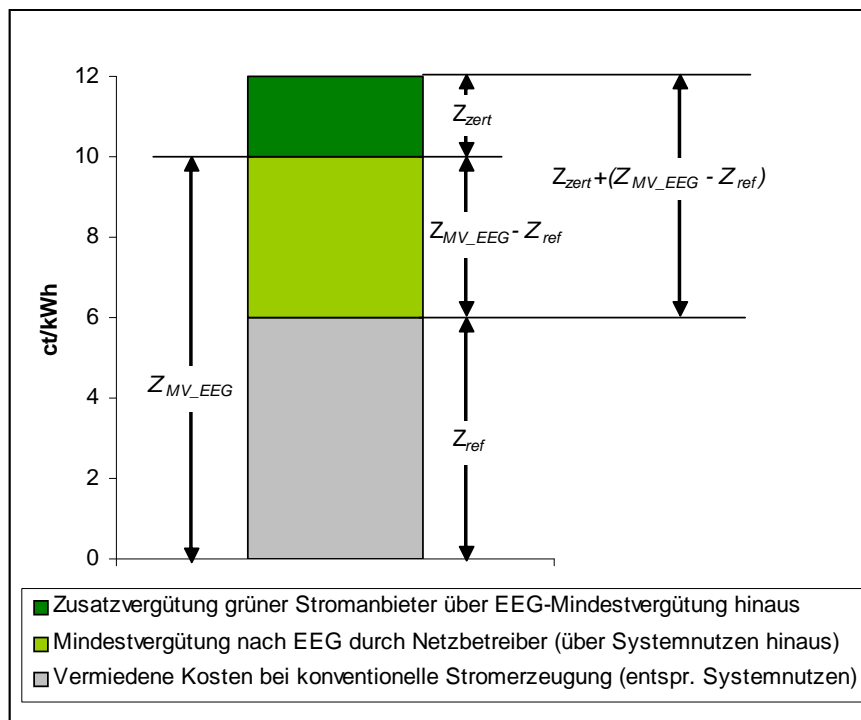
$E_{EEG\_ges}$  = Strommenge, die nach dem EEG eingespeist wird

$Z_{zert}$  = Zusatzvergütung des Ökostromanbieters an den Einspeiser, die über die Mindestvergütung nach dem EEG ( $Z_{MV\_EEG}$ ) hinausgeht

$Z_{MV\_EEG}$  = Mindestvergütung nach dem EEG

$Z_{ref}$  = vermiedene Kosten im Bereich der konventionellen Stromerzeugung (entspricht Systemnutzen)<sup>27</sup>

(64) Die folgende Grafik veranschaulicht die in der Anteilsformel verwendeten Terme. Dargestellt sind die Finanzierungsanteile von REG-Strom bei Vergütung nach EEG und Zahlung einer Zusatzvergütung durch einen Ökostrom-Anbieter (die Zahlenwerte sind exemplarisch). Zur weiteren Erläuterung der Wirkung dieser Formel vgl. Anhang 1.

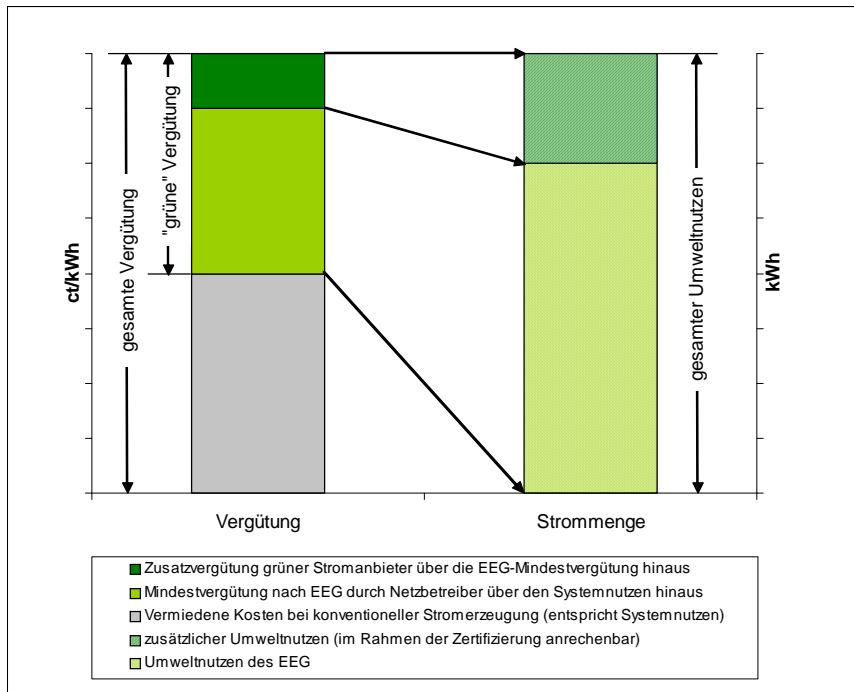


<sup>27</sup>

Hierbei handelt es sich insbesondere um vermiedene Erzeugungskosten bei konventionellen Kraftwerken, wobei aber auch zusätzliche Kosten bspw. im Bereich der Regelenenergie berücksichtigt werden.



Die folgende Grafik stellt dar, wie der Umweltnutzen ausgehend von der (über den Systemnutzen der bereitgestellten Energie hinaus) gezahlten „grünen“ Vergütung einerseits dem EEG und andererseits dem Ökostromanbieter im Rahmen der Zertifizierung zugeordnet wird.



## 8 Ausweitung der Ökostromerzeugung durch Produkte nach dem Initiierungsmodell

### 8.1 Generelle Regelungen

(65) Um einen Anreiz zum Neubau von Ökostrom-Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien zu geben, werden folgende Regelungen festgelegt:

- Der Ökostromanbieter initiiert neue Anlagen zur Ökostromerzeugung mindestens in dem Umfang wie in Abschnitt 8.3 gefordert. Dabei sind auch Anlagen zulässig, welche förderfähig im Sinne des Abschnitts 5.2 sind.
- Als Initiierung wird im Rahmen der ok-power Zertifizierung eigenes Engagement des Ökostrom-Anbieters gewertet entsprechend der Definitionen und Regelungen in Abschnitt 8.2.

### 8.2 Definition und Regeln für „Initiierung“ neuer Ökostromanlagen

(66) Anrechenbar als Initiierungsleistung ist das Engagement des Ökostrom-Anbieters entweder in Form der Finanzierung oder der Projektierung einer neuen Ökostrom-Anlage auf Basis erneuerbarer Energien.

- (67) Die Stromerzeugung initiierteter Ökostrom-Anlagen wird zu 25 % dem Initiierungsschritt "Projektierung" und zu 75 % dem Initiierungsschritt "Finanzierung" zugeordnet. Übernimmt ein Ökostrom-Anbieter nur einen Teil der Projektierungs- bzw. Finanzierungsleistung, so reduziert sich seine anrechenbare Initiierungsleistung entsprechend.
- (68) Sollte der EnergieVision e.V. auf Basis weiterer Erfahrungen feststellen, dass die im vorigen Abschnitt festgelegte Gewichtung zwischen Projektierung und Finanzierung korrigiert werden muss, so kann die Anrechnung von bisheriger Initiierungsleistung in Form einer Best-Case-Bewertung nachträglich korrigiert werden.
- (69) Der EnergieVision e.V. prüft auf Basis weiterer Erfahrungen, ob die Definition eines Mindestanteils an den Projektierungs- bzw. Finanzierungsaktivitäten eines Projekts als Eintrittsschwelle sinnvoll und notwendig ist.<sup>28</sup>
- (70) Ein Ökostromanbieter kann sich Initiierungsleistung nur von solchen Unternehmen und Gesellschaften anrechnen, zu denen ein eigentumsrechtliches Verhältnis besteht.<sup>29</sup>
- (71) Fremdkapital wird als Initiierungsleistung vollständig dem Versorger zugerechnet, wenn er die Fremdkapitalgeber vertraglich darauf verpflichtet, es im geschäftlichen Verkehr gegenüber Endverbrauchern oder anderen Kunden zu unterlassen, die Bereitstellung des Fremdkapitals in irgendeiner Weise mit umweltbezogenen Argumenten darzustellen, z.B. als Initiierung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

### 8.3 Anforderungen an die Initiierungsleistung

- (72) Die Inbetriebnahme der durch den Ökostromanbieter initiierten und angerechneten Anlagen muss innerhalb eines 5-Jahreszeitraums, der mit dem Zertifizierungsjahr beginnt, stattfinden. Auf Antrag des Anbieters darf der 5-Jahreszeitraum auch maximal die beiden zurückliegenden Jahre umfassen.
- (73) Bei den Anforderungen für Initiierungsleistungen wird zwischen Anforderungen für Bestandskunden und Anforderungen für zusätzliche Neukunden unterschieden. Maßgeblich für die Bestimmung des Anteils an zusätzlichen Neukunden ist die zusätzliche Absatzmenge als positive Absatzdifferenz zum Vorjahr. Maßgeblich für die Bestimmung des Bestandskundenanteils ist die Absatzmenge, welche fünf Jahre zuvor an Endkunden verkauft wurde.<sup>30</sup> Im Fall einer Neuzertifizierung nach dem Initiierungsmodell wird der bestehende Ökostromabsatz eines Anbieters im Sinne des o.g. Kriteriums als Neukundenabsatz definiert.<sup>31</sup>

---

<sup>28</sup> Eine solche Eintrittsschwelle könnte sinnvoll sein, um marginale Beteiligungen auszuschließen, welche isoliert betrachtet nicht als wesentliche Initiierungsleistung angesehen werden können.

<sup>29</sup> Beispielsweise in dem Fall, dass die Projektierungsgesellschaft oder Betriebsgesellschaft der initiierten Ökostromanlage Tochter des Ökostromanbieters ist.

<sup>30</sup> Kundenfluktuationen werden somit nicht auf die Ebene von Einzelkunden heruntergebrochen. Grund für den Bezug auf das fünftletzte Jahr ist der Fünfjahreszeitraum, in welchem die Zubauverpflichtung für Neukunden erfüllt werden muss.

<sup>31</sup> Dies geschieht unabhängig davon, ob es sich um einen vollständig neuen ok-power Anbieter handelt oder um ein Produkt, welches bisher nach dem Händler- oder Fondsmodell zertifiziert wurde und auf das Initiierungsmodell umgestellt werden soll.

- (74) Die mindestens geforderte Initiierungsleistung für Neukunden hängt ab vom relativen Anteil des Ökostromprodukts am gesamten Stromabsatz des Unternehmens. Für Unternehmen mit einem geringen Ökostromanteil (< 10 %) gelten anspruchsvollere Kriterien als für Unternehmen mit einem hohen Ökostromanteil (> 10 %).<sup>32</sup> Zum Unternehmen werden dabei all die Unternehmen/Gesellschaften gezählt, welche am Vertrieb des Ökostromprodukts beteiligt sind oder deren Initiierungsleistung entsprechend der Abschnitte (70), (76) und (77) zur Anrechnung gebracht wird.
- (75) Bei der Anrechnung der Initiierungsleistung ist für Anlagen, welche in den beiden zurückliegenden Jahren oder im Zertifizierungsjahr in Betrieb genommen wurden, die Erzeugung des aktuellen Jahres maßgeblich. Für Anlagen, welche während des Zertifizierungsjahres in Betrieb genommen wurden und daher noch keine volle Jahresproduktion in das Netz eingespeist haben, kann im Bedarfsfall ein Prognosewert angesetzt werden. Im Falle einer geplanten zukünftigen Inbetriebnahme muss der Ökostromanbieter glaubwürdig nachweisen, dass die entsprechenden Anlagen durch ihn initiiert und innerhalb des in Absatz (72) definierten Zeitraums unter Normbedingungen (z.B. durchschnittliches Wind- bzw. Wasserjahr) eine ausreichend große anrechenbare Ökostrommenge erzeugen werden. Grundlage hierfür ist eine anlagenspezifische Roadmap entsprechend Abschnitt 8.4.
- (76) Anforderungen für Bestandskunden: Für Bestandskunden im Sinne von Absatz (73) stellt der Ökostromanbieter sicher, dass innerhalb des in Absatz (72) genannten 5-Jahreszeitraums eine zusätzliche Ökostrommenge aus von ihm initiierten Anlagen in das Stromnetz eingespeist wird, welche 20 % der Absatzmenge seiner Bestandskunden entspricht. Eine einmalig als zusätzliche Initiierungsleistung angerechnete jährliche Ökostromerzeugung kann in den Folgejahren nicht mehr als zusätzliche Initiierungsleistung angerechnet werden.

Dies bedeutet, dass der Ökostromanbieter jährlich im Durchschnitt Ökostromanlagen mit einer Stromproduktion initiiert, welche 4 % des Stromverbrauchs seiner Bestandskunden entspricht. Aus Sicht des Bestandskunden wird damit alle 25 Jahre eine neue Ökostromanlage initiiert, welche seinen Strombedarf deckt.

- (77) Anforderungen für Neukunden:
- Im Fall eines geringen Ökostromanteils am gesamten Stromabsatz des Unternehmens (< 10 %) stellt der Ökostromanbieter für zusätzliche Neukunden im Sinne von Absatz (73) sicher, dass innerhalb des in Absatz (72) genannten 5-Jahreszeitraums eine zusätzliche Ökostrommenge aus von ihm initiierten Anlagen in das Stromnetz eingespeist wird, welche 75 % der Absatzmenge der Neukunden entspricht. Eine einmalig als zusätzliche Initiierungsleistung angerechnete jährliche Ökostromerzeugung kann in den Folgejahren nicht mehr als zusätzliche Initiierungsleistung angerechnet werden.

Dies bedeutet, dass der Ökostromanbieter jährlich im Durchschnitt Ökostromanlagen mit einer Stromproduktion initiiert, welche 15 % des Stromverbrauchs seiner Neukunden entspricht.

---

<sup>32</sup> Diese Regelung soll unter Berücksichtigung der Kapitalstärke eines Unternehmens einen zusätzlichen Anreiz bieten, den Ökostromanteil am Gesamtabsatz weiter zu erhöhen.

- Im Fall eines hohen Ökostromanteils am gesamten Stromabsatz des Unternehmens (> 10 %) stellt der Ökostromanbieter für zusätzliche Neukunden im Sinne von Absatz (73) sicher, dass innerhalb des in Absatz (72) genannten 5-Jahreszeitraums eine zusätzliche Ökostrommenge aus von ihm initiierten Anlagen in das Stromnetz eingespeist wird, welche 50 % der Absatzmenge der Neukunden entspricht. Eine einmalig als zusätzliche Initiierungsleistung angerechnete jährliche Ökostromerzeugung kann in den Folgejahren nicht mehr als zusätzliche Initiierungsleistung angerechnet werden.

Dies bedeutet, dass der Ökostromanbieter jährlich im Durchschnitt Ökostromanlagen mit einer Stromproduktion initiiert, welche 10 % des Stromverbrauchs seiner Neukunden entspricht.

- Überschreitet ein Ökostromanbieter in einem Jahr den Grenzwert des Ökostromanteils von 10 %, so gelten bis zur Erreichung des Grenzwerts die Initiierungsanforderungen für einen geringen Ökostromanteil. Darüber hinaus gelten die geringeren Initiierungsanforderungen für einen hohen Ökostromanteil.
- Bleibt ein Neukunde länger als fünf Jahre bei dem Ökostromanbieter, gelten für ihn nach Ablauf des 5-Jahreszeitraums die Anforderungen für Bestandskunden.

#### 8.4 Verifizierung der Initiierungsleistung

- (78) Für initiierte Ökostromanlagen, welche bereits in Betrieb sind, erfolgt eine Verifizierung der jeweiligen Initiierungsleistung anhand der bestehenden Anlage.
- (79) Initiierungsleistungen für Ökostromanlagen, deren Inbetriebnahme erst zukünftig innerhalb des maßgeblichen Zeitraums nach Absatz (72) geplant ist, werden anhand der Erfüllung von Meilensteinen, die im Rahmen einer anlagenspezifischen Roadmap festzulegen sind, geprüft.
- (80) Bei erstmaliger Anrechnung einer geplanten Ökostromanlage mit zukünftiger Inbetriebnahme wird in Abstimmung mit dem beteiligten Gutachter eine Roadmap festgelegt, welche einen realistischen, transparenten und überprüfbaren Fahrplan bis hin zur Inbetriebnahme der Anlage ausweist. Hierbei muss für jedes Jahr bis hin zur geplanten Inbetriebnahme mindestens ein überprüfbarer Meilenstein definiert werden, anhand dessen der Projektfortschritt überprüft werden kann.<sup>33</sup>
- (81) Sollte sich im Verlauf einer Projektierung bis hin zur Inbetriebnahme der Anlage eine Änderung der festgelegten Roadmap als sinnvoll oder notwendig erweisen, so kann eine entsprechende Änderung in Abstimmung zwischen Ökostromanbieter, Gutachter und dem EnergieVision e.V. vorgenommen werden. Die Anforderungen entsprechend Abschnitt 8.3 gelten hiervon unberührt.

<sup>33</sup>

Beispiele für solche Meilensteine wären Erstellung Machbarkeitsstudie, Vergabe der Planung, Fertigstellung der UVP, Einreichung des Bauantrages/des BImSchG-Antrages, Erhalt der Baugenehmigung/der BImSchG-Genehmigung, Vergabe des Bauauftrages, Baubeginn, ggf. Fertigstellung verschiedener Bauabschnitte, Inbetriebnahme, Abnahme der Anlage. Es obliegt dem Anbieter und dem beteiligten Gutachter, anlagenspezifisch eine geeignete Auswahl aus den genannten oder auch weiteren Meilensteinen zu treffen.

## 8.5 Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung der Initiierungsanforderungen

- (82) Eine Nichterfüllung der Initiierungsanforderungen kann durch Unterschreitung der quantitativen Mindestanforderungen (Mindestinitiierungsmenge und Einstiegsschwelle) oder Überschreitung der maßgeblichen Fristen (entsprechend Absatz (72)) erfolgen.
- (83) Für den Anteil der in einem Jahr an Ökostromkunden gelieferten Strommenge, für welche die erbrachte Initiierungsleistung nicht ausreicht, beliefert der Ökostromanbieter seine Kunden vertraglich mit Stromerzeugung aus Anlagen, welche den Anforderungen entsprechend Kapitel 6 (Händlermodell) entspricht. Diese Ausgleichsregelung kann bis zu einer Überschreitung der maßgeblichen Fristen entsprechend Absatz (72) von bis zu maximal drei Jahren angewendet werden.
- (84) Bei einer Überschreitung der maßgeblichen Fristen entsprechend Absatz (72) von bis zu zwei Jahren gilt die Anforderung entsprechend des vorherigen Abschnitts, das heißt in dem Zeitraum der Fristüberschreitung wird die "Fehlmenge" an Initiierungsleistung durch die Beschaffung von Ökostrom nach dem Händlermodell ausgeglichen. Im dritten Jahr einer Nichterfüllung gelten beide Anforderungen additiv, es müssen also sowohl die Anforderungen entsprechend Abschnitt (83) als auch jede sich ergebende Anforderung aus dem Initiierungsmodell (insbesondere bei der Umstellung vom Neukundenstatus zum Bestandskundenstatus) erfüllt werden.

## 9 Nationaler und internationaler Stromhandel

### 9.1 Weiterverkauf von zertifiziertem Strom im Inland

- (85) Das Gütesiegel bezieht sich auf ein einheitliches, vom Kunden zweifelsfrei zu erkennendes Ökostrom-Produkt. Es darf vom Anbieter ausschließlich zum Verkauf dieses Produktes an Endkunden eingesetzt werden.
- (86) Grundsätzlich wird jedoch im Rahmen des Händler- und Fondsmodells auch zugelassen, dass sich der (originäre) Anbieter eines mit Gütesiegel versehenen Ökostrom-Produktes beim Vertrieb der Unterstützung von Weiterverkäufern (Vertriebspartnern) bedient. Bei der Zertifizierung nach dem Initiierungsmodell ist dies nur für Unternehmen möglich, welche im Sinne der Abschnitte (18) und (70) als am Initiierungsmodell beteiligt zu betrachten sind. Bei der Kooperation mit Weiterverkäufern sind folgende Bedingungen einzuhalten:
- Der originäre Anbieter des Ökostrom-Produktes ist der ausschließliche Vertragspartner für die Vergabe des Gütesiegels. Er ist für die Einhaltung aller sich aus der Vergabe des Gütesiegels ergebenden vertraglichen Verpflichtungen durch seine Weiterverkäufer verantwortlich.
  - Das Ökostrom-Produkt wird von allen Vertriebspartnern in einer Weise angeboten, die es für die Verbraucher zweifelsfrei als das mit dem Gütesiegel versehene Produkt erkennbar macht. Dazu verweist beispielsweise der Vertriebspartner an geeigneter Stelle auf den Vorlieferanten .

- Alle Vertriebspartner, die das mit dem Gütesiegel versehene Ökostrom-Produkt vertreiben, werden vom originären Anbieter im Antrag auf Vergabe des Gütesiegels benannt. Später hinzukommende neue Vertriebspartner werden zeitnah nachgemeldet.
- Der originäre Anbieter führt für das mit dem Gütesiegel versehene Ökostrom-Produkt eine zusammenfassende Ökostrombuchhaltung, aus der seine Direktverkäufe an Endkunden, die Weiterverkäufe an jeden Vertriebspartner und deren jeweilige Verkäufe an Endkunden hervorgehen.

## 9.2 Export von zertifiziertem Strom

- (87) Grundsätzlich ist es möglich, ok-power zertifizierten Strom auch an Endkunden im Ausland zu verkaufen. In jedem Fall ist dies vorab mit der Geschäftsstelle des EnergieVision abzustimmen.

## 9.3 Importe von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. aus KWK

- (88) Importe von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. aus KWK können anerkannt werden. Voraussetzung ist dabei, dass die Anforderungen, die an eine inländische Ökostrom-Erzeugung gestellt werden, bei der ausländischen Produktion sinngemäß ebenfalls eingehalten werden. Dazu werden evtl. Einzelfallprüfungen erforderlich sein.<sup>34</sup>

Im Falle von Importen von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. aus KWK ist auszuschließen, dass dieselbe Strommenge im Exportland ebenfalls als Strom aus erneuerbaren Energien bzw. aus KWK-Erzeugung verkauft wird (vgl. Abschnitt 11.1).

## 9.4 Verwendung von Fördergeldern aus Fondsmodellen im Ausland

- (89) Im Rahmen von Fondsmodellen ist die Verwendung der Förderbeträge für Zuschusszahlungen an Betreiber ausländischer Anlagen möglich. Die entsprechenden Regelungen für Deutschland sind dabei sinngemäß anzuwenden.

## 9.5 Handelbare Herkunftsnachweise im European Energy Certificate System (EECS)

- (90) Herkunftsnachweise aus dem EECS-System<sup>35</sup> wie RECS-Herkunftsnachweise und EECS-konforme Herkunftsnachweise gemäß EU Richtlinie 2001/77/EG bzw. 2009/28/EG<sup>36</sup> (vgl. Abschnitt 11.1) können im Rahmen der Zertifizierung als Nachweis für die Herkunft für Ökostrom

---

<sup>34</sup> Bei den Einzelfallprüfungen müssen alle Nachweise in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, ggf. müssen beglaubigte Übersetzungen vorgelegt werden.

<sup>35</sup> <http://www.aib-net.org>

<sup>36</sup> Die EU-Richtlinie „2009/28/EG vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG“ ist im Juni 2009 in Kraft getreten. Sie löst die bisher für Herkunftsnachweise relevante EU-Richtlinie „2001/77/EG vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“ ab und muss bis Dezember 2010 durch die EU-Mitgliedsländer in nationales Recht implementiert worden sein.

eingesetzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Herkunftsnachweise aus dem Inland stammen oder ob sie importiert wurden. Diese handelbaren Herkunftsnachweise können sowohl im Rahmen des Händlermodells als auch des Fonds- und des Initiierungsmodells als Beschaffungsnachweis anerkannt werden. Im letzteren Fall dienen die Herkunftsnachweise als Beleg der regenerativen Stromerzeugung des Lieferanteils, hinzu kommt der Fördermechanismus.

- (91) Für große Gewerbekunden können auch EECS-Herkunftsnachweis-basierte Produkte ok-power zertifiziert werden, welche lediglich bestimmte Stromerzeugungseigenschaften beinhalten, nicht jedoch die physische Stromlieferung.<sup>37</sup> Für solche Produkte gelten sinngemäß die Anforderungen für das Händlermodell wie in Abschnitt 3.1 beschrieben sowie die herkunftsnachweisspezifischen Anforderungen gemäß Absatz (92). Gewerbekunden gelten in diesem Zusammenhang dann als große Gewerbekunden, wenn sie entweder über eine eigene Lastmessung verfügen oder wenn mindestens drei unterschiedliche Standorte des Kunden mit dem Produkt beliefert werden.
- (92) Für die Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus dem EECS-System als Beschaffungsnachweis im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens gelten folgende Voraussetzungen:
- Für den Einsatz von Herkunftsnachweisen gelten sinngemäß die Kriterien des Händlermodells bzw. des Fonds- und des Initiierungsmodells (z.B. in Bezug auf die Definition zulässiger Anlagen oder den Neuanlagenanteil). Dies bedeutet, dass insbesondere die nötigen Informationen über die ökologische Qualität der Erzeugung des Stroms (vgl. Abschnitt 4) bereitgestellt werden, der den Herkunftsnachweisen zugrunde liegt.
  - Die Herkunftsnachweise müssen aus Europa stammen, d.h. aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz und Norwegen, wobei ein physischer Netzanschluss der zu Grunde liegenden Erzeugungsanlagen an das zentraleuropäische Verbundnetz eine notwendige Voraussetzung ist.<sup>38</sup>
  - Es werden nur solche Herkunftsnachweise anerkannt, die für Strommengen ausgestellt wurden, welche innerhalb des Zertifizierungszeitraums des Ökostromproduktes erzeugt wurden.

---

<sup>37</sup> Die Erfahrungen des EnergieVision e.V. zeigen, dass das Interesse großer Unternehmen stark wächst, Ökostrom zur Verbesserung der betrieblichen Umweltindikatoren zu beziehen. Dies wird oft zentral (z.B. durch die Umweltabteilungen) organisiert, wobei der Transaktionsaufwand für die physische Versorgung mehrerer Standorte durch zertifizierten Ökostrom prohibitiv wirken kann. Hinzu kommt bei internationalen Unternehmen die Problematik, dass oft nicht in allen Ländern, in welchen das Unternehmen Niederlassungen betreibt, auch nach anspruchsvollen Kriterien zertifizierter Ökostrom verfügbar ist. Die neue Produktkategorie bietet nun die Möglichkeit, den Absatz zertifizierter Ökostromprodukte auf diese Zielgruppe auszuweiten und somit einen verstärkten Umweltnutzen zu erzielen.

Hintergrund der Beschränkung auf Produkte für große Gewerbekunden ist die Beobachtung, dass im gewerblichen Bereich das Verständnis für die getrennte Handhabung von Stromlieferung und Zuordnung von Stromerzeugungseigenschaften in letzter Zeit stark zugenommen hat. Bei kleineren Gewerbekunden und privaten Verbrauchern muss in der Regel dieser Mechanismus als zu komplex betrachtet werden, so dass ein solches Produkt mit großer Wahrscheinlichkeit dazu beiträgt, den Verbraucher zu verunsichern. Der EnergieVision e.V. wird weiterhin prüfen, ob mit der zunehmenden Erfahrung der Verbraucher die Ausweitung dieser Produktoption für alle Verbraucher sinnvoll ist.

<sup>38</sup> Herkunftsnachweise aus Malta und Zypern oder überseeischer Hoheitsgebiete von EU-Mitgliedsstaaten sind somit nicht zulässig.

- Der Ökostrom, aus dessen Erzeugung die Herkunftsnachweise stammen, darf nicht als Strom aus erneuerbaren Energien bzw. KWK-Erzeugung eingespeist oder anderweitig als solcher vermarktet worden sein.<sup>39</sup>
- (93) Herkunftsnachweise müssen aus Gründen der Transparenz und Zuverlässigkeit in der EECS-Domain entwertet werden, in welcher der mit dem zertifizierten Produkt verbundene Stromverbrauch stattfindet (in der Regel in Deutschland). Dabei ist es unerheblich, ob die Entwertung durch den Anlagenbetreiber, einen Weiterverteiler oder den Ökostromanbieter geschieht. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Transparenz und Zuverlässigkeit müssen folgende Bedingungen in jedem Fall erfüllt sein:
- Die Geschäftsstelle des EnergieVision e.V. erhält zeitnah (gemeinsam mit der Rückschau) den offiziellen Entwertungsnachweis für die entsprechenden Herkunftsnachweise.
  - Der offizielle Entwertungsnachweis enthält folgende Informationen: Angabe des Kunden, Angabe des Verwendungszwecks, Angabe des Verwendungszeitraums (Bsp: Stadtwerke XY, Stromprodukt XY, Zertifizierungsjahr YYYY)

## 10 Regeln für die Kommunikation der Ökostrom-Produkte

### 10.1 Bezeichnung der Ökostrom-Modelle

- (94) Alle für das Gütesiegel in Frage kommenden Ökostrom-Modelle sind so ausgestaltet, dass sie einen vergleichbaren Umweltnutzen sicherstellen. Umweltnutzen bedeutet, dass in der angegebenen Größe eine zusätzliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen sicher gestellt ist, die originär durch das entsprechende Produkt „Ökostrom“ bewirkt wird und daher auch dem Kunden individuell zugerechnet werden kann.
- (95) Vor diesem Hintergrund wird für alle Produkte eine einheitliche Bezeichnung für das Qualitätszeichen festgelegt („ok-power“), eine Differenzierung in der Bezeichnung des Gütesiegels nach den Ökostrom-Modellen erfolgt also nicht. Allerdings wird der EnergieVision e.V. in seinen Publikationen (u.a. im Internet) auf die Unterschiede der Ökostrom-Modelle hinweisen und für jedes mit dem Gütesiegel versehene Produkt die entsprechende Zuordnung öffentlich machen. Ebenso wird der Typ des Ökostrom-Modells auf dem Zertifikat (dem Dokument, das der Ökostrom-Anbieter bei Vergabe des Gütesiegels erhält) dokumentiert sein.<sup>40</sup>

---

<sup>39</sup> Diese Regelung soll eine mehrfache Vermarktung des Umweltnutzens der regenerativen bzw. KWK-Stromerzeugung verhindern.

<sup>40</sup> Neben der Unterscheidung zwischen Händler-, Fonds- und Initiierungsmodell werden hier insbesondere im Falle von EECS-Herkunftsnachweis-basierten Produkten ohne physische Stromlieferung die damit verbundenen Besonderheiten herausgestellt.



## 10.2 Produktkommunikation der Anbieter

- (96) Eine Differenzierung in den Produktbeschreibungen erfolgt gegenüber dem Kunden insbesondere durch Werbung und Kundenkommunikation der Anbieter. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zur Vergabe des Gütesiegels verpflichten sich die Anbieter, Vorgaben in Bezug auf die korrekte Information ihrer Kunden über das gelieferte Produkt einzuhalten, die hinreichende Transparenz sicher stellen und unlauteren Wettbewerb verhindern. Dabei sind insbesondere die Anforderungen des Urteils des OLG München vom 29. Juli 2001 (AZ 29 U 1534/01) zu berücksichtigen. Demnach ist der Eindruck einer physikalischen Lieferung von Ökostrom (im Sinne einer gesonderten Durchleitung von Ökostrom im Stromnetz) an den Kunden zu vermeiden.
- (97) Im Fall einer Zertifizierung nach dem Initiierungsmodell wird die Initiierungsleistung des Ökostromanbieters gezielt dem zertifizierten Ökostromprodukt zugeordnet. Dementsprechend ist auch in der Außenkommunikation des betreffenden Unternehmens hinsichtlich der bei ok-power angerechneten Initiierungsleistung dieser Sachverhalt klar darzustellen. Insbesondere sind Darstellungen nicht zulässig, durch welche auch den Kunden möglicher weiterer Stromprodukte des Unternehmens der Eindruck vermittelt wird, dass sie mit dem Bezug ihres (nicht ok-power zertifizierten Stromprodukts) ebenfalls einen Beitrag zur angerechneten Initiierungsleistung des Unternehmens leisten.<sup>41</sup> Außerdem hat der Ökostromanbieter sicherzustellen, dass weitere Unternehmen bzw. Unternehmensteile die vom Ökostromanbieter angerechnete Initiierungsleistungen nicht als Leistung dieser betreffenden Unternehmen bzw. Unternehmensteile darstellen.<sup>42</sup>

---

<sup>41</sup> Für den Fall der Ausgründung von speziellen Ökostrom-Tochtergesellschaften ist hier bspw. auch eine eindeutige namentliche Abgrenzung vom Gesamtunternehmen notwendig, um eine korrekte Zuordnung der Initiierungsleistung zum betreffenden Unternehmensteil durch den Kunden sicherzustellen.

<sup>42</sup> Dies ist beispielsweise relevant für den Fall, dass eine Ökostrom-Vertriebsgesellschaft sich im Rahmen einer ok-power Zertifizierung die Initiierung einer im Gesamtkonzern verbundenen Ökostrom-Erzeugungsgesellschaft anrechnen lassen möchte. Dies ist nur möglich, wenn keine weiteren Unternehmensteile des Gesamtkonzerns die entsprechende Initiierung als allgemeines Engagement des Unternehmens öffentlich kommunizieren.

(98) Beispiele für zulässige Produktwerbungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Produktbeschreibung	Bezeichnung des Gütesiegels	Zulässige Produktwerbung (Beispiele)
Händlermodell mit 100 % regenerativem Strom	ok-power	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (ok-power) zertifizierter Ökostrom</li> <li>- 100 % regenerativ</li> <li>- Deckung Ihres Strombedarfs durch Strom aus erneuerbaren Energien</li> </ul>
Händlermodell mit 50 % regenerativem Strom (Rest: effiziente KWK)	ok-power	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (ok-power) zertifizierter Ökostrom</li> <li>- 50 % regenerativ, 50 % aus effizienter Kraft-Wärme-Kopplung</li> <li>- Deckung Ihres Strombedarfs durch Strom aus erneuerbaren Energien und KWK</li> </ul>
Fondsmodell auf der Basis von REG-Strom	ok-power	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (ok-power) zertifizierter Ökostrom</li> <li>- Förderung von Ökostrom / Fonds für Ökostrom</li> <li>- Unterstützung des Ausbaus der Ökostrom-Produktion</li> <li>- Deckung Ihres Strombedarfs durch Strom aus erneuerbaren Energien</li> </ul>
Initiierungsmodell mit 100 % regenerativem Strom	ok-power	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (ok-power) zertifizierter Ökostrom</li> <li>- Deckung Ihres Strombedarfs durch Strom aus erneuerbaren Energien</li> <li>- Unterstützung des Ausbaus der Ökostrom-Produktion durch Neubau von Ökostromanlagen</li> </ul>

(99) Ökostrom-Händlermodelle auf der Basis von handelbaren Zertifikaten im Sinne von Abschnitt 9.5 können ebenfalls mit den o.g. Attributen für Händlermodelle kommuniziert werden.

### 10.3 Veröffentlichung von Informationen durch den EnergieVision e.V.

(100) Der EnergieVision e.V. will die Transparenz von Informationen für die Interessenten und Kunden zertifizierten Ökostroms weiter verbessern. Aus diesem Grund wird der EnergieVision e.V., folgende Informationen über zertifizierte Ökostrom-Produkte auf seinem Website veröffentlichen:

- Name des Produkts
- Kontaktdaten des Anbieters (Name, Adresse, Service-Telefon und Fax, Website, Email)
- Ökostrom-Modell
- Zertifizierte Strommenge
- Informationen zu den Kraftwerken, aus denen wesentliche Teile des Ökostroms gewonnen werden. Hierbei sollen mindestens folgende Informationen veröffentlicht werden:
  - Genutzte Energiequelle und Anlagentyp (z.B. Windkraftanlage, gasbetriebenes Blockheizkraftwerk etc.)
  - Leistungsklasse (bis 1 MW<sub>el</sub>, über 1 bis 5 MW<sub>el</sub>, über 5 bis 20 MW<sub>el</sub>, über 20 MW<sub>el</sub>)

- Standort (mindestens Land, i.d.R. auch Bundesland oder Region)
- (101) Den Anbietern von zertifiziertem Ökostrom wird empfohlen, die Anlage über die o.g. Mindestanforderungen hinaus genau zu bezeichnen (Angabe von Name und genauem Standort). Sofern diese Detailinformationen als sensible Daten im Wettbewerb anzusehen sind, kann es in Einzelfällen angemessen sein, nur die o.g. Mindest-Informationen zu veröffentlichen.
- (102) Die o.g. Angaben sollen für folgende Kraftwerke veröffentlicht werden:
- Für Angebote nach dem Händlermodell sollen diejenigen Anlagen einzeln aufgeführt werden, die jeweils mindestens 7,5% der verkauften Strommenge bereitstellen. Anlagen, die die genannten Schwellenwerte nicht erreichen, werden zusammenfassend dargestellt (z.B. „x kleinere PV-Anlagen in Berlin“).
  - Bei Angeboten nach dem Fondsmodell auf Basis von REG-Strom gelten für diejenigen Anlagen, die den benötigten Strom bereitstellen, dieselben Regelungen wie beim Händlermodell. Zusätzlich sollen die Anlagen einzeln aufgeführt werden, die aus dem Fonds gefördert werden und dabei einen Anteil von mindestens 5% des Umweltnutzens des Angebots bereitstellen (berechnet als Anteil am gesamten Umweltnutzen des Angebots).
- (103) Für Anlagen, die im Rahmen des Initiierungsmodells eine Anrechnung finden sollen, werden folgende Informationen veröffentlicht (ggf. entsprechend dem aktuellen Planungsstand):
- Name und Standort der Anlage
  - Genutzte Energiequelle und Anlagentyp (z.B. Windkraftanlage, Laufwasserkraftwerk)
  - Installierte Leistung der Gesamtanlage
  - Jährliche Stromerzeugung der Anlage
  - Anteil des Ökostromanbieters an der gesamten Initiierungsleistung entsprechend Kapitel 8
  - (geplanter) Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Monat/Jahr)
  - Status des Projektfortschritts; bei noch nicht in Betrieb genommenen Anlagen wird hier der Stand hinsichtlich der in der Roadmap gemäß Abschnitt 8.4 genannten Meilensteine angezeigt, im Falle einer Nichterreichung in Verbindung mit einer Erläuterung zu Art und Gründen der Nichterreichung.
- (104) Nach Prüfung der Vorschau eines jeden Kalenderjahres werden die Informationen veröffentlicht, wie sie sich aus dem jeweiligen Planungsstand des Ökostrom-Anbieters ergeben. Nach Möglichkeit werden die Informationen nach Vorliegen einer aktualisierten Planung zur Jahresmitte aktualisiert. Auf der Website wird darauf hingewiesen, dass sich durch kurzfristige Planungen der Anbieter Veränderungen ergeben können.

## 11 Verifikation

- (105) Die Erfüllung der Anforderungen des Gütesiegels ist durch die Ökostrom-Anbieter jeweils für ein Kalenderjahr nachzuweisen. Dies bedeutet u.a., dass die erzeugte oder bezogene Menge von Ökostrom zur vertragsmäßigen Belieferung der Kunden mit deren Verbrauch jeweils zum Jahresende in Deckung zu bringen ist. Eine höhere Anforderung an die zeitliche Nähe von Erzeugung und Verbrauch von Ökostrom wird nicht gestellt.
- (106) Im Rahmen der Beantragung des Gütesiegels ist durch geeignete Planungen darzustellen, wie die Anforderungen im kommenden Kalenderjahr erfüllt werden sollen (Vorschau). Durch eine Halbjahresbilanz sind die realen Entwicklungen im Vergleich mit den Planungen darzustellen. Der endgültige Nachweis darüber, dass die Anforderungen des Gütesiegels eingehalten wurden, ist für jedes Kalenderjahr im Nachhinein zu erbringen (Rückschau).
- (107) Die Überprüfung dieser Informationen erfolgt in mehreren Schritten:
- Im Zuge der Vorschau stellen die Lieferanten von Ökostrom die benötigten Informationen und Daten in Form standardisierter und vom EnergieVision e.V. zur Verfügung gestellter Datenblätter bereit. Zumindest im Falle der Erstzertifizierung sind die entsprechenden Angaben durch unabhängige, fachkundige Gutachter zu validieren; hierzu erstellen die Gutachter ein Testat.
  - Im Zuge der Rückschau prüfen und validieren Gutachter die durch die Erzeuger und Lieferanten von Ökostrom bereitgestellten Daten bzw. erheben selber die benötigten Informationen. Darauf aufbauend erstellen die Gutachter ein Testat.
  - Die Geschäftsstelle des EnergieVision e.V. prüft die Planwerte der Anbieter (Vorschau), die Testate der Gutachter (Rückschau) sowie die Halbjahresbilanz und veranlasst bei Bedarf die Klärung noch offener Fragen. Die Geschäftsstelle trifft die Entscheidung über Vergabe oder einen evtl. Entzug des Gütesiegels und berücksichtigt dabei die Empfehlung der Gutachter.
  - Die Anbieter von Ökostrom verpflichten sich im Rahmen des Zertifizierungsvertrages zur Offenlegung aller erforderlichen Unterlagen, um eine evtl. Überprüfung der für die Zertifizierung relevanten Informationen durch den EnergieVision e.V. zu ermöglichen. Dies schließt die Unterlagen von Lieferanten und Vertriebspartnern mit ein.
- (108) Der Zertifizierungsvertrag zwischen den Ökostrom-Anbietern und dem EnergieVision e.V. sieht im Falle von Verstößen gegen die hier aufgestellten Kriterien geeignete Sanktionsmöglichkeiten vor.

### 11.1 Herkunftsnachweis für REG-Strom

- (109) Die EU-Richtlinien 2001/77/EG vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt sowie 2009/28/EG vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und

anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG fordern von den EU-Mitgliedsländern die Einführung eines Herkunftsnachweises für REG-Strom. In Deutschland sind die Regelungen bezüglich Herkunftsnachweise durch das EEG umgesetzt (§ 55/56 EEG<sup>43</sup>). Bei der Zertifizierung geht es im Kontext des Herkunftsnachweises neben der Nutzung im Rahmen des EECS im wesentlichen um die Sicherstellung, dass eine Doppelvermarktung des Umweltnutzens von REG-Strom ausgeschlossen werden kann.

- (110) Für Händlermodelle ist es erforderlich, dass die Betreiber von REG-Anlagen und etwaige Zwischenhändler an den Ökostromanbieter einen der beiden folgenden Nachweise liefern:
- Eine schriftliche Bestätigung, dass für die an den Ökostromanbieter gelieferte Strommenge kein Herkunftsnachweis ausgestellt wurde.
  - Sollte für die gelieferte Strommenge ein Herkunftsnachweis ausgestellt worden sein, ist dieser oder der entsprechende Entwertungsnachweis dem EnergieVision e.V. vorzulegen.
- (111) Im Fonds- sowie im Initiierungsmodell gelten die Regelungen für das Händlermodell sinngemäß auch für die Lieferung von REG-Strom. Für im Rahmen der geförderten Anlagen werden vorerst keine Bestimmungen getroffen.<sup>44</sup> Für die Förderung ausländischer Anlagen gelten sinngemäß die o.g. Regelungen des Händlermodells.
- (112) Vorankündigung: Eine Konkretisierung der Regelungen im Lichte der Erfahrungen mit der Funktionsweise und Ausgestaltung der verschiedenen nationalen Herkunftsnachweissysteme wird weiterhin angestrebt.

---

<sup>43</sup> Dieser Verweis bezieht sich auf § 55/56 der EEG-Novelle 2009, welcher inhaltlich § 17/18 des EEG in der Fassung vom 21.07.2004 entspricht.

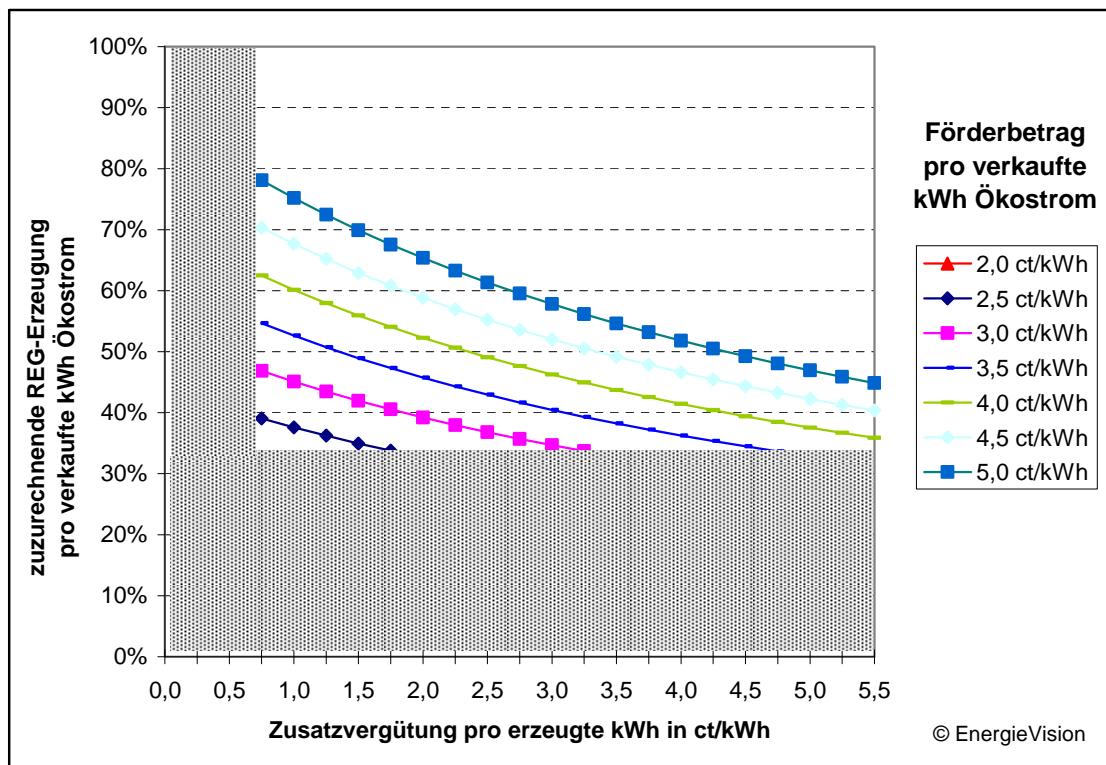
<sup>44</sup> Das EEG untersagt, dass Betreiber von EEG-Anlagen Herkunftsnachweise für die Stromerzeugung ihrer EEG-Anlagen an Dritte weiterreichen.



## Anhang 1: Auswirkung der Gütekriterien für Fondsmodelle

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Anwendung der Anteilsformel auf Fondsmodelle entsprechend der im Abschnitt 7.2 aufgestellten Gütekriterien. Dargestellt ist der Anteil der REG-Erzeugungsmenge, die dem Ökostromanbieter als Umweltnutzen angerechnet wird, pro verkaufte kWh Ökostrom.

**Abbildung: Anwendung der Anteilsformel bei Fondsmodellen**



Dabei ist berücksichtigt, dass der Förderaufschlag pro verkaufter Kilowattstunde Ökostrom nicht notwendigerweise als Zusatzvergütung  $Z_{zert}$  für genau eine nach EEG eingespeiste Kilowattstunde eingesetzt werden muss. Vielmehr kann z.B. ein Förderaufschlag von 4 ct für eine verkaufte Kilowattstunde Ökostrom für die zusätzliche Förderung von zwei nach EEG eingespeisten Kilowattstunden mit jeweils einer Zusatzvergütung  $Z_{zert}$  in Höhe von 2 ct pro eingespeister Kilowattstunde verwendet werden. Wenn nun angenommen wird, dass der Ökostrom-Anbieter aufgrund der obigen Anteilsformel für jede bei der Einspeisung geförderte Kilowattstunde einen Anteil von

$$\frac{E_{zert}}{E_{EEG\_ges}} = 40\%$$

zugerechnet bekommt, so erhält er bezogen auf die verkaufte Kilowattstunde Ökostrom insgesamt eine REG-Erzeugung in Höhe von

$$2 \times 40\% = 80\%$$

zugerechnet, denn für jede verkaufte Kilowattstunde Ökostrom wurden zwei Kilowattstunden REG-Strom bei der Einspeisung nach EEG finanziell unterstützt.

Nur Ökostrom-Angebote, die im nicht schraffierten Bereich der Abbildung liegen, erfüllen die Kriterien für die Anerkennung von Fondsmodellen. Dieser Bereich wird nach links durch die geforderte Mindestzahlung von 0,75 ct pro ins Netz eingespeiste Kilowattstunde begrenzt und nach unten durch den geforderten Mindestanteil von 33 % zuzurechnender REG-Erzeugung pro verkaufte kWh Ökostrom. Die vermiedenen Kosten wurden hier mit 4,0 ct/kWh angenommen,<sup>45</sup> die EEG-Vergütung mit 9,65 ct/kWh.<sup>46</sup>

Um die Mindestbedingungen zu erfüllen, darf also z.B. bei einem vom Ökostrom-Kunden erhobenen Förderbetrag von 3,5 ct pro verkaufter Kilowattstunde Ökostrom durchschnittlich maximal eine Zusatzvergütung  $Z_{\text{Zert}}$  in Höhe von knapp 5,0 ct pro nach EEG eingespeister Kilowattstunde gezahlt werden (Schnittpunkt der Kurve für den Förderbetrag von 3,5 ct/kWh mit dem oberen Rand des unteren schraffierten Bereichs). Wird dagegen beim Ökostrom-Kunden nur ein Förderbetrag von 2,5 ct/kWh verkauftem Ökostrom erhoben, so dürfen durchschnittlich maximal 1,9 ct /kWh zugezahlt werden. Der nach diesen Regelungen geringste zulässige Förderbetrag pro verkaufter Kilowattstunde Ökostrom liegt unter diesen Rahmenbedingungen bei 2,15 ct /kWh.

---

<sup>45</sup> Als vermiedene Kosten wurden hier die vermiedenen Erzeugungskosten abzgl. der zusätzlichen Regelenergiekosten, die infolge der erhöhten REG-Einspeisung anfallen, angesetzt (Berechnung gemäß IZES (2003) - Belastung der stromintensiven Industrie durch das EEG und Perspektiven). Der jeweils für das Zertifizierungsjahr anzulegende Wert für  $Z_{\text{ref}}$  wird zeitnah (gemeinsam mit den Datenblättern) durch den EnergieVision e.V. veröffentlicht.

<sup>46</sup> Dieser Wert für die durchschnittliche EEG-Vergütung entsprach der Prognose des VDN für das Jahr 2006 (Stand 30.09.2005).